**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder die OGS besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie informieren, was Sie bei einer ansteckenden Infektionskrankheit tun müssen. Wir bitten Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder OGS gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. es Kopfläuse hat und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege dieser Erkrankungen sind unterschiedlich: über die Toilette, fehlendes Händewaschen, Körperkontakt, Anhusten…

Dies erklärt, dass man sich in der Schule schnell anstecken kann. Wenn Ihr Kind z.B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag und andere ungewöhnliche Anzeichen einer Krankheit hat, gehen Sie bitte zum Kinderarzt.

Er wird Ihnen sagen, ob das Kind in die Schule darf. Dann müssen Sie uns über diese Krankheit informieren. Die Schule muss bei manchen Krankheiten die anderen Eltern ohne Nennung des Namens darüber informieren.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Ohne selbst erkrankt zu sein, könnte es die Krankheit verbreiten.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A gibt es Schutzimpfungen. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot der Schule/OGS sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz Ihrem Kind und allen anderen hilft.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.